



Versicherungsbedingungen

Wir, die Vertragsgesellschaften des Versorgungswerks der Presse,

Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend),

AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG,

wollen Sie im Folgenden über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns gelten. Der Geschäfts- und Zahlungsverkehr erfolgt durch die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführende Vertragsgesellschaft. Erklärungen und Verfügungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG abzugeben.

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - SofortRente und SofortRente temporär E71 (PRE)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	1
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung	3
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	3
5. Ihre Mitwirkungspflichten	4
6. Kosten Ihres Vertrags	5
7. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	5
8. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - SofortRente und SofortRente temporär E71 (PRE)	5

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	9
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	9
3. Weitere Mitwirkungspflichten	10
4. Abänderungen zum Teil B	11

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	12
2. Versicherungsschein	12
3. Deutsches Recht	12
4. Adressaten für Beschwerden	12
5. Zuständiges Gericht	12
6. Verjährung	13
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	13
8. Abänderungen zum Teil C	13

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	14

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - SofortRente und SofortRente temporär E71 (PRE)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?
- 1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir zahlen die Garantierente, solange die **→versicherte Person** lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Wenn Sie eine SofortRente temporär abgeschlossen haben, zahlen wir die temporäre Garantierente solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

(1) Leistung bei vereinbarter Beitragsrückzahlung

Wenn Sie eine Beitragsrückzahlung bei Tod vereinbart haben und die **→versicherte Person** stirbt, erbringen wir eine Leistung in Höhe des Beitrags abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod ohne einen Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die **→versicherte Person** stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod vereinbart und
- keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter zum Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(3) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod und abgeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (**→versicherte** oder **→mitversicherte Person**) stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod vereinbart und
- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital, abzüglich je einer zum Rentenbeginn garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene **→Sterbetafel "AZ 2012 R U"**,
- den **→Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere **→Rechnungszins**, **→Sterbetafel** und **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffer 2.2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften der Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffer 2.2.3).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe

he Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffer 2.2.3), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2.3) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffer 2.2.3) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie einen Baustein Altersvorsorge SofortRente temporär abgeschlossen haben, gelten für diesen eigene **→Überschussanteilsätze**, die von denjenigen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Überschussbeteiligung" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Beteiligung am Überschuss

(1) Überschussrente

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente zusätzlich zu der Garantierente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht

garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.

- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

a) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der Garantierente berechnen.

Grundlagen für die Berechnung der nicht garantierten Gesamtrente sind die für die Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2. Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

b) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(2) Kompakte Überschussrente

Wenn Sie einen Baustein Altersvorsorge SofortRente temporär abgeschlossen haben, gilt abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung in Absatz 1 Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente zusätzlich zu der Garantierente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente informieren.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →**Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →**Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(2) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden

Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →**versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall vereinbart haben, leisten wir bei Tod der →**versicherten Person** in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Wir leisten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei der Teilnahme an mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall vereinbart haben und diese das für den Stichtag berechnete →**Deckungskapital** übersteigt, beschränken sich die Leistungen aus dem Baustein Altersvorsorge auf die Auszahlung des Deckungskapitals. Andernfalls bleibt es bei der vereinbarten Leistung für den Todesfall. Das →**Deckungskapital** wird auf den nächsten 1. des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall vereinbart haben und seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind, leisten wir bei vorsätzlicher Selbsttötung uneingeschränkt.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder

- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →**versicherte Person** noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Wenn die →**versicherte Person** stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der →**versicherten Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der →**versicherten Person** oder,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der versicherten Person oder,
- wenn die versicherte Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags. Diesem Beitrag entnehmen wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) sofort.

(2) Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind ebenfalls Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Die einkalkulierten Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags entnehmen wir Ihrem Beitrag sofort.

Zusätzlich belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der →**Kosten** können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

7. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Ge-

staltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete →**Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Garantierente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Garantierente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Garantierente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →**Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod oder eine Beitragsrückzahlung vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Eine vereinbarte Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie eine SofortRente temporär abgeschlossen haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - SofortRente und SofortRente temporär E71 (PRE)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung SR1: Vereinbarte Überschussverwendung Auszahlung der Überschussanteile entsprechend der Rentenzahlungsweise

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

"2.2.3 Beteiligung am Überschuss

Wir beteiligen den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus."

Abänderung SR2: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

"2.2.3 Beteiligung am Überschuss

Wir beteiligen den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvor-

sorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der Garantierente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die Garantierente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.

(3) Verwendung der Überschussanteile für eine zusätzliche beitragsfreie temporäre Rente

Wenn Sie eine SofortRente temporär abgeschlossen haben, wenden wir abweichend von den Regelungen in Absatz 2 die jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 für eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der temporären Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2."

Abänderung SR3: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

"2.2.3 Beteiligung am Überschuss

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente zusätzlich zu der Garantierente.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der Garantierente berechnen.

Grundlagen für die Berechnung der nicht garantierten Gesamtrente sind die für die kombinierte Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2. Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH entnehmen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren."

Abänderung SR4: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung SR5: Vereinbarte Überschussverwendung steigende Zusatzrente

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

"2.2.3 Beteiligung am Überschuss

Wir beteiligen den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der Höhe des laufenden Überschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die Garantierente vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der Garantierente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die Garantierente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss

beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.

(3) Verwendung der Überschussanteile für eine zusätzliche beitragsfreie steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente)

Wenn Sie eine SofortRente temporär abgeschlossen haben, verwenden wir abweichend von den Regelungen im Absatz 2 die jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente). Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen steigenden temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie steigende temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden temporären Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2."

Abänderung SR6: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene →**Sterbetafel** "AZ 2006 R",
- den →**Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1)."

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

Abänderung SR7: Vereinbarte Überschussverwendung jährliche Auszahlung der Überschussanteile

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

"2.2.3 Beteiligung am Überschuss

Wir beteiligen den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir einmal jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus."

"Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffer 2.2.3), wird vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag des →**Verantwortlichen Aktuars** in Abstimmung mit den Gesellschaftern aus der Verbandsgruppe der Journalisten als Vertreterversammlung der Versicherten festgelegt (sogenannte Überschussdeklaration)."

Abänderung SR8: Vereinbarte steigende Garantierente

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir zahlen eine jährlich steigende Garantierente, solange die →**versicherte Person** lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der zum Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten garantierten Rente festgelegt ist.

Wenn Sie eine SofortRente temporär abgeschlossen haben, zahlen wir die temporäre steigende Garantierente solange die →**versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer."

Ziffer 1.2 Absätze 2 und 3 werden ersetzt durch:

"(2) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod ohne einen Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod vereinbart und
 - keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen
- haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter zum Rentenbeginn garantierter Renten. Die Teile der garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(3) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod und abgeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod vereinbart und
 - einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen
- haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital, abzüglich je einer zum Rentenbeginn garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Die Teile der garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Abänderung SRPRE: Die Versicherung ist bei der Presse-Versorgung abgeschlossen.

Der Begriff "Anhang des Geschäftsberichts" wird durchgehend ersetzt durch "Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH".

Überschussbeteiligung

Ziffer 2.2.2 1. Textabschnitt wird ersetzt durch:

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als

5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104)**, **per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de)** oder **auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) **Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen**
Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

schaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Abänderung C2: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person und der Höhe der Garantierente ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir

die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.